

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.11.1992

Geschäftszahl

86/17/0162

Rechtssatz

Ausführungen, daß außer dem im § 15 erster Satz Stmk ElektrizitätswirtschaftsG 1981 genannten Fall kein weiterer Fall von Streitigkeiten zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromabnehmern, auch nicht eine Streitigkeit über Baukostenzuschüsse nach § 14 Stmk ElektrizitätswirtschaftsG 1981, den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung übertragen wurde.